

Geschäftsordnung für das Jugendparlament Göttingen

JUGENDPARLAMENT



G Ö T T I N G E N

Geschäftsordnung für das Jugendparlament Göttingen

Sitzungsgrundlagen

beschlossen am: 15.07.2020, geändert bzw. ergänzt am: 19.01.2022

In Kraft getreten am: 15.07.2020

Geschäftsordnung für das Jugendparlament Göttingen

§ 1 Rechtsstellung

- 1.1 Das Jugendparlament ist eine selbstständige, unabhängige und überparteiliche Interessensvertretung aller Göttinger Jugendlichen, darüber hinaus aller Jugendlichen, die in Göttingen eine weiterführende Schule oder andere Bildungseinrichtung besuchen oder in Göttingen eine Ausbildung absolvieren.
- 1.2 Gewählt werden darf, wer am ersten Tag des Wahlzeitraumes zwischen 12 und 18 Jahren alt ist.
- 1.3 Wählen darf, wer am ersten Tag des Wahlzeitraumes zwischen 11 und 21 Jahren alt ist.
- 1.4 Es fördert die Anliegen Jugendlicher und vertritt deren Belange gegenüber der Stadt Göttingen.
- 1.5 Jugendparlamentarier*innen üben Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für 2 Jahre nach Ihrer freien Überzeugung unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Präsidium

- 2.1 In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament ein Präsidium in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Besetzung des Präsidiums sollte möglichst paritätisch erfolgen. Jedes Amt des Präsidiums wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Jedes präsidiale Amt muss von einer anderen Person besetzt werden. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte.
- 2.2 Es besteht aus der **Plenarleitung** und seiner/ihrer **Stellvertretung**, aus **zwei Außenvertreter*innen** sowie **zwei Pressesprecher*innen**. Die Plenarleitung leitet die Sitzungen, bereitet sie vor, lädt ein und wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt. Stellvertreter*in und Plenarleitung sind gleichgestellt. Die Außenvertreter*innen des Jugendparlamentes sind Ansprechpartner*innen für die Verwaltung und den Rat der Stadt Göttingen. Sie vertreten das Jugendparlament nach außen und nehmen repräsentative Pflichten wahr. Die Pressesprecher*innen bündeln alle Presseanfragen, die Öffentlichkeitsarbeit allgemein und betreuen die Socialmedia-Kanäle sowie die Internetseite.
- 2.3 Nach Möglichkeit sollte jede/r Parlamentarier*in nur ein Amt übernehmen.
- 2.4 Aus wichtigen Gründen kann eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums erfolgen, dazu wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der

Geschäftsordnung für das Jugendparlament Göttingen

anwesenden Mitglieder benötigt.

§ 3 Sitzungen

- 3.1 Das Jugendparlament soll in der Regel alle drei Wochen, mindestens 4mal jährlich tagen. Während der Schulferien finden keine Sitzungen statt. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig einberufen werden.
- 3.2 Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich – auf Antrag kann ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
- 3.3 Die Plenarleitung setzt in Absprache mit der Geschäftsstelle die vorläufige Tagesordnung fest und lädt mindestens eine Woche vorher schriftlich (per E-Mail) - unter Angabe der Tagesordnung - ein.
- 3.4 Eine Sitzungsniederschrift ist von der schrifführenden Person – die zu Beginn der Sitzung festgelegt wird - anzufertigen und von der Plenarleitung zu unterzeichnen. Aus dem Protokoll müssen die gefassten Beschlüsse, der Sitzungsort, die behandelten Tagesordnungspunkte und die Namen der Anwesenden ersichtlich sein. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Jugendparlamentsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zu übersenden. Das Jugendparlament beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift aus der vorhergehenden Sitzung.
- 3.5 Die Jugendparlamentarier*innen sind gehalten, durch Ihren Kontakt zu den Göttinger Jugendlichen Anträge und Anliegen von diesen aufzunehmen und verpflichten sich zu deren Behandlung.
- 3.6 Für die Begrenzung der Redebeiträge und deren Einhaltung sorgt die Plenarleitung. Die Redezeit beträgt im Regelfall 3 Min. Die Plenarleitung kann die Schließung der Rednerliste zur Abstimmung stellen. Fragen sind möglich und haben den zeitlichen Rahmen von 1 Min. Sie können von der Plenarleitung in Abstimmung mit dem Redner zugelassen werden. Das abschließende Wort hat der/die Antragsteller*in. In den Sitzungen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Gäste mit Anfragen zu hören.
- 3.7 Tagesordnungspunkte und Anträge können bis eine Woche vor Sitzungsbeginn bei der Plenarleitung eingereicht werden.

§ 4 Arbeits- und Projektgruppen

Das Jugendparlament kann mit einfacher Mehrheit Arbeitsgruppen zu ausgewählten Themenbereichen bilden, die auch aus Nicht-Parlamentariern bestehen können. Ebenso können Projektgruppen gegründet werden, die temporär bestehen und die ausgewählte Projekte vorantreiben. Die Arbeits-

Geschäftsordnung für das Jugendparlament Göttingen

und Projektgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments und haben ihm regelmäßig Bericht zu erstatten.

In den Arbeits- und Projektgruppen werden Sprecher*innen gewählt, die Ansprechpartner*innen für die Geschäftsstelle, Verwaltung usw. sind. Die Sprecher*innen werden alle 4-5 Monate neu gewählt und können auch Nicht-Parlamentarier*innen sein, Sprecher*innen können auch wiedergewählt werden. Bei Bedarf (große Arbeitsgruppe oder gegenseitige Unterstützung) kann es auch zwei Sprecher*innen geben. Alle AG- und Projektgruppen-Mitglieder sollen an der Wahl des/r Sprecher*in beteiligt werden. Die Wahl kann mit Hilfe eines Portals wie z.B. menti.com durchgeführt werden, um eine anonyme Wahl zu gewährleisten.

Die Arbeits- und Projektgruppen können mit einfacher Mehrheit wieder aufgelöst werden.

§ 5 Beschlüsse

- 5.1 Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Anträge werden jeweils von dem/der Parlamentarier*in in der Sitzung vorgestellt, der/die den Antrag einbringen möchten.
- 5.2 Die Abstimmung wird durch Hand heben gefasst.
- 5.3 Beschlussfähig ist das Jugendparlament, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, ist das Jugendparlament beschlussfähig, wenn die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- 5.4 Nur auf ausdrücklichen Antrag muss geheim abgestimmt werden, Personalwahlen erfolgen immer in geheimer Abstimmung.
- 5.5 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5.6 Die Beschlüsse werden dem/der Oberbürgermeister*in übermittelt und auf der Internetseite des Jugendparlamentes veröffentlicht.

§ 6 Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendparlaments

- 6.1 Wer innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Göttingen aufgibt und gleichzeitig keine weiterführende Schule, andere Bildungseinrichtung

Geschäftsordnung für das Jugendparlament Göttingen

oder Ausbildungsstelle mehr in Göttingen besucht, scheidet nach einer dreimonatigen Übergangszeit aus dem Jugendparlament aus. Ausnahmen kann das Parlament mit einfacher Mehrheit beschließen.

6.2 Ein Rücktritt aus dem Jugendparlament muss mit Nennung des Zeitpunktes schriftlich erfolgen.

6.3 Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

6.4 Wenn eine Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Parlamentarier*innen vorliegt, kann eine Abberufung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments erfolgen.

§ 7 Besetzung der Ausschüsse der Stadt Göttingen

Für folgende Ausschüsse der Stadt Göttingen kann ein beratendes Mitglied sowie 1 Stellvertreter*in des Jugendparlamentes entsandt werden:

- die Besetzung sollte möglichst paritätisch erfolgen –
- die Ausschüsse sollten möglichst von unterschiedlichen Parlamentarier*innen besetzt werden –

- 1. Ausschuss für Personal, Gleichstellung und Inklusion**
- 2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, und Digitalisierung**
- 3. Ausschuss Bauen, Planung und Grundstücke**
- 4. Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität**
- 5. Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheit und Wohnungsbau**
- 6. Jugendhilfeausschuss**
- 7. Ausschuss für Kultur + Wissenschaft/Stadthalle**
- 8. Sportausschuss**
- 9. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und allg.**

Verwaltungsangelegenheiten

§ 8 Auflösung des Jugendparlamentes

8.1 Das Jugendparlament kann sich nach ordnungsgemäßer Ladung durch einstimmigen Beschluss (d.h. keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder) aller anwesenden Mitglieder selbst auflösen.

8.2 Über das weitere Verfahren – vorgezogene Wahlen, Amtspause oder dauerhafte Auflösung – entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.